

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

18. Juni 1948.

175/A.B.
zu 226/JAussetzung anhängiger Strafverfahren.Anfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen, betreffend die Aussetzung anhängiger Strafverfahren nach den §§ 10 und 11 des Verbots- gesetzes, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö in nachstehender Weise:

Gemäss § 210, Abs.(1), StPO gehört die sofortige Anordnung einer Hauptverhandlung nach Rechtskraft der Anklage zu den Amtspflichten des Richters. Eine Anweisung an die Gerichte, in bestimmten Fällen von dieser Amtspflicht abzuweichen, würde der Bestimmung des Artikels 87, Abs.(1), Bundesverfassung 1929, widersprechen.

Den Wünschen der Herren Interpellanten kann daher das Bundesministerium für Justiz nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht entsprechen.

-.-.-.-.-.-.-